

RS Vwgh 2016/12/20 Ro 2014/15/0045

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.2016

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

KStG 1988 §7 Abs2

KStG 1988 §9 Abs1 idF 2004/I/057

KStG 1988 §9 Abs6 Z1 idF 2004/I/180

KStG 1988 §9 Abs8

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):Ra 2014/15/0057

Rechtssatz

Schon Gründe der Gesetzesystematik sprechen gegen die Ansicht, dass eine Unternehmensgruppe auch zwischen einem Gruppenträger und einer lediglich eine Liebhabereitigkeit ausübenden Körperschaft als einziges Gruppenmitglied gebildet werden könne. Dass die Einkünfte eines Gruppenmitglieds, dessen Gesamttätigkeit als Liebhaberei beurteilt wurde, mit Null festgestellt werden könnten, ist zum einen schon methodisch verfehlt, weil diesfalls richtigerweise ausgesprochen werden müsste, dass Einkünfte nicht vorliegen. Vor allem aber liefert die Anerkennung einer derartigen Unternehmensgruppe dem Sinn und Zweck der Gruppenbesteuerung zuwider, der gerade darin besteht, Gewinne und Verluste von Mutter- und Tochtergesellschaft auszugleichen. Schließlich widerspricht der Ausschluss einer "Liebhabereigesellschaft" aus dem Regime der Gruppenbesteuerung auch nicht dem Gesetzeswortlaut. Gemäß § 9 Abs. 1 KStG 1988 in der Fassung nach dem StRefG 2005 können finanziell verbundene Körperschaften nach Maßgabe des Abs. 8 eine Unternehmensgruppe bilden. Abs. 8 spricht ausdrücklich davon, dass der Gruppenantrag vor dem Ablauf jenes Wirtschaftsjahres jeder einzubeziehenden inländischen Körperschaft unterfertigt werden muss, für das die Zurechnung des "steuerlich maßgebenden Ergebnisses" erstmalig wirksam sein soll. Somit geht auch die Bestimmung, die die Bildung einer Unternehmensgruppe regelt, implizit davon aus, dass Gruppenmitglieder "steuerlich maßgebende Ergebnisse" erzielen, was auf Körperschaften, die ausschließlich eine Liebhabereitigkeit ausüben, nicht zutrifft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2014150045.J05

Im RIS seit

03.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at